

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Lehramtsmaster

(Amt des Studienrats / der Studienrätin, Amt des Studienrates / der Studienrätin mit einer beruflichen Fachrichtung)

Inhalt:

Fachübergreifende Studienordnung
für das Masterstudium für das Lehramt
(120 Studienpunkte)

Fachübergreifende Prüfungsordnung
für das Masterstudium für das Lehramt
(120 Studienpunkte)

Hinweis:

fachspezifische Anlagen der Studien- und Prüfungsordnungen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt:
Lehramtsmaster des jeweiligen Faches

Fachübergreifende Studienordnung

für das Masterstudium für das Lehramt

(Amt des Studienrates/der Studienrätin, Amt des Studienrates/
der Studienrätin mit einer beruflichen Fachrichtung)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006), dem Lehrerbildungsgesetz (LBiG) vom 13. Februar 1985 sowie der Lehramtserprobungsverordnung (LEPVO) vom 18. März 2006 hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität am 9. Januar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.* Fachspezifische Bestimmungen, die von den jeweils zuständigen Fakultätsräten beschlossen worden sind, sind in den Anlagen 1.1, 2 sowie 4.2 dieser Ordnung aufgeführt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1: idealtypischer Studienverlaufsplan
 - 1.1: fachspezifischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Lehramtsrelevante Fächer, Kombinationen
- Anlage 4: Rahmenvereinbarung für die schulpraktischen Studien
 - 4.1: Regelungen der HU zur Durchführung Schulpraktischer Studien
 - 4.2: Programme für die Unterrichtspraktika

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums für das Lehramt an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung, der Zugangs- und Zulassungssatzung und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort bestimmten Gründen als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In diesem Master-Studiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 105 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von in der Regel 30 Studienpunkten, also ca. 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Master-Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin vermittelt forschungsbasiertes Vertiefungs- und Spezialwissen und methodische Kompetenzen. Entscheidende Bestandteile des Master-Studiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende des Master-Studiums für das Lehramt erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die auf eine berufliche Tätigkeit als Lehrperson vorbereiten. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Master-Studium für das Lehramt orientiert sich vor diesem Hintergrund insbesondere an den differenzierten Kompetanzanforderungen der beruflichen Praxis. Dies wird gesichert durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der Erziehungswissenschaften, der Didaktiken der studierten Fächer, durch die reflexionsgeleitete Integration schulpraktischer Studien als systematisches Element universitärer Ausbildung sowie durch die professionsorientierte

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 26. April 2007 zur Kenntnis genommen.

Verzahnung von Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft auf der einen Seite und erworbener Kompetenzen in vorausgehenden und nachfolgenden Studien- und Ausbildungsphasen auf der anderen Seite.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden.

(2) Der zuständige Fakultätsrat setzt die Inhalte der von ihm verantworteten Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden u.a. auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und Schulpraktika und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in Module der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken der beiden studierten Fächer, Module der Erziehungswissenschaften und die Masterarbeit. Dabei entfallen insgesamt 35 Studienpunkte auf die Fachwissenschaften, 46 Studienpunkte auf die Fachdidaktiken, 21 Studienpunkte auf die Erziehungswissenschaften, 3 Studienpunkte auf den Bereich Deutsch als Zweitsprache und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit, die sowohl in einer der beiden Fachwissenschaften, in einer der beiden Fachdidaktiken als auch in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden kann.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit (SWS) und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Praktikum, einschließlich Nachbereitungszeit sowie dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Übungen (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch angewandt und vertieft werden.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der

Regel Präsenzlehre und Selbststudium insbesondere zur Vorbereitung von eigenständigen Präsentationen durch Studierende.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie umfassen in der Regel Präsenzstudium und unterschiedlich intensives Selbststudium und können auch geblockt absolviert werden.

Unterrichtspraktika (UP):

Unterrichtspraktika sind Veranstaltungen, die Studierenden Einblicke in die schulischen Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten ermöglichen. Unterrichtspraktika werden in der Regel im Block absolviert.

Fachpraktika (PR):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

§ 8 Qualitätssicherung

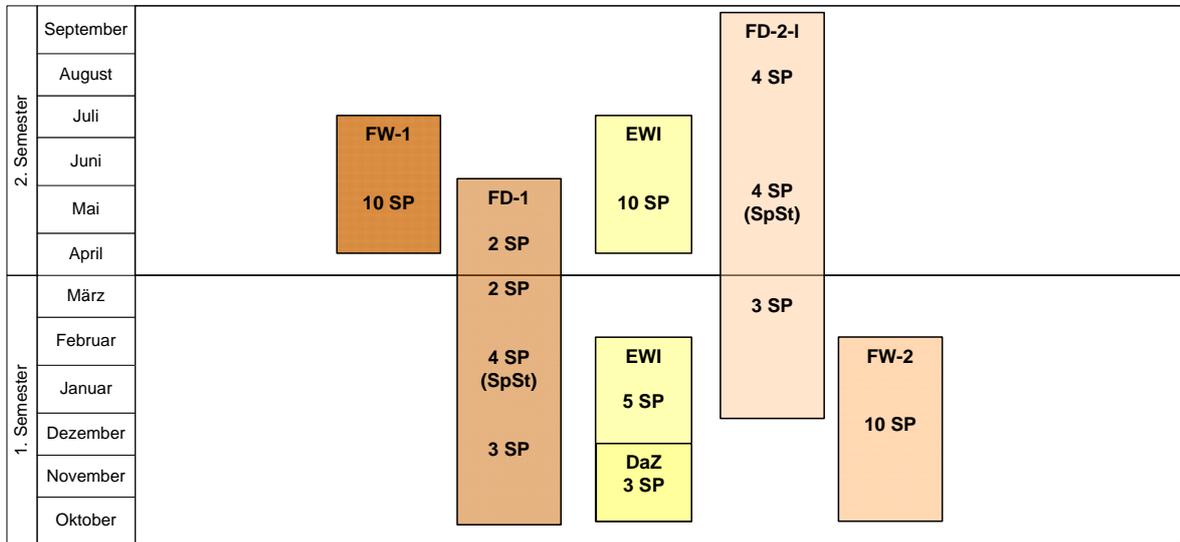
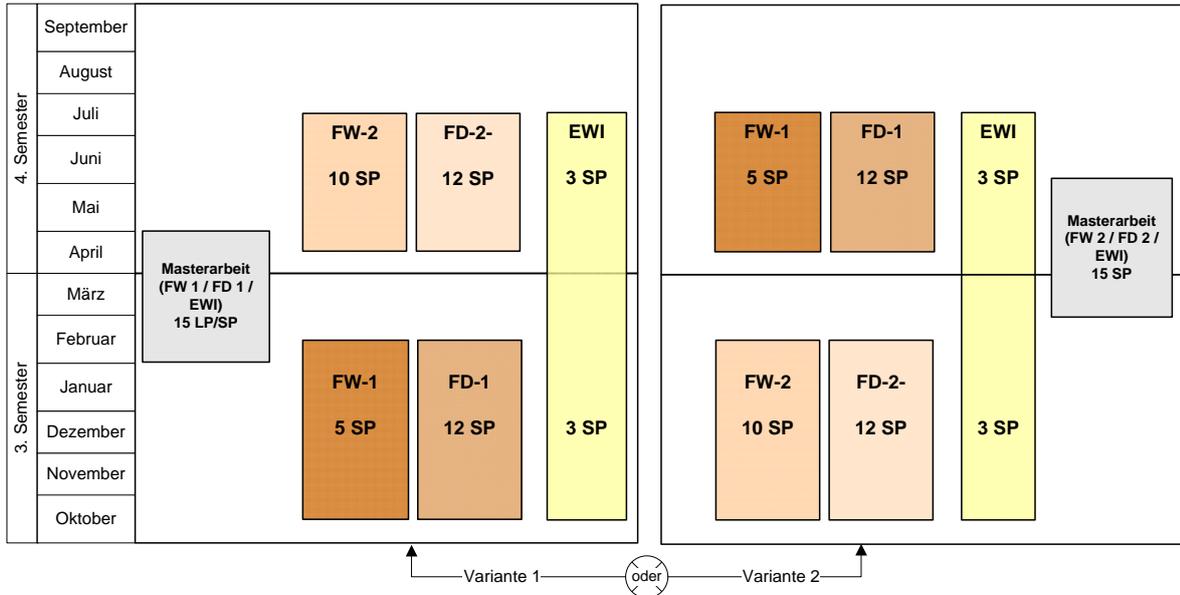
Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Studienberatung durch die Lehrenden, die Evaluation der Lehre und die Akkreditierung sowie Re-Akkreditierung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1
Idealtypischer Studienverlaufsplan

30.04./31.05.: Abgabe Masterarbeit bis 30.09.: Master-Zeugnis 01.11.: Bewerbung VBD 01.02.: Start VBD



Anlage 1.1

Fachspezifischer Studienverlaufsplan

Die fachspezifischen Studienverlaufspläne sind den Anlagen des jeweiligen Faches beigelegt.

Anlage 2

Modulbeschreibungen (fachspezifisch)

Die Fachmodule sind den Anlagen des jeweiligen Faches beigelegt.

Anlage 3

Lehramtsrelevante Fächer und Kombinationen gemäß Lehramtserprobungsverordnung

Aus dem unten beschriebenen Studienangebot der Berliner Universitäten können Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin zwei Fächer im Masterstudium kombinieren, um nach der Lehramtserprobungsverordnung vom 28.2.2006 eine Gleichsetzung des Masterabschlusses mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Berlin zu erlangen. Weitere Fächer werden im Einzelfall anerkannt.

Die KMK hat am 3. Juni 2005 in Quedlinburg Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, beschlossen.

Berufsziel: Amt des Studienrats

Bildende Kunst (UdK), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Theologie, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Musik (UdK), Philosophie, Physik, Russisch, Sozialkunde (FU), Spanisch, Sport

Berufsziel: Amt des Studienrats mit beruflicher Fachrichtung

Bautechnik (TU), Elektrotechnik (TU), Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (TU), Metalltechnik (TU), Land- und Gartenbauwissenschaft/Landwirtschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/Gartenbau, Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsplanung (TU), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Spanisch, Sport oder Rehabilitationswissenschaften (Wahl von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen: Blinden-, Gehörlosen-, Körperbehinderten-, Schwerhörigen-, Sehbehinderten-, Sprachbehinderten-, Verhaltensgestörtenpädagogik), Sozialkunde (FU)

Wirtschaftspädagogik (Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften), Betriebliches Rechnungswesen, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Spanisch, Sport, Rehabilitationswissenschaften (Wahl von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen: Blinden-, Gehörlosen-, Körperbehinderten-, Schwerhörigen-, Sehbehinderten-, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik), Sozialkunde (FU)

Kombinationsverbote:

Blinden- mit Sehbehindertenpädagogik

Gehörlosen- mit Schwerhörigenpädagogik

Anlage 4

Rahmenvereinbarung¹ zwischen den Berliner Universitäten über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 23. November 2006

1. Geltungsbereich

Die Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien gilt im Rahmen der Kombinations-Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug sowie für den einjährigen bzw. zweijährigen Lehramtsmaster-Studiengang an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin.

2. Einordnung der Schulpraktischen Studien in die Bachelor- und Master-Studiengänge.

- 2.1. Ziele und Inhalte der Schulpraktischen Studien werden in den Modulbeschreibungen der Prüfungs- und Studienordnungen der anbietenden Universitäten dargestellt.
- 2.2. Die Schulpraktischen Studien gliedern sich in drei Praktika:
 1. Berufsfelderschließendes Praktikum (BPR) bzw. Orientierungspraktikum (OPR)
 2. Unterrichtspraktikum im Kern- bzw. ersten Fach (UP1)
 3. Unterrichtspraktikum im zweiten Fach (UP2)
- 2.3. Das erste Praktikum wird im Bachelor-Kombinationsstudiengang durchgeführt. Es ist Bestandteil des Moduls EWI II oder entsprechender Module.
- 2.4. Für Studierende, die das Amt des Lehrers anstreben, folgt das zweite Praktikum (UP1) in der Regel am Ende des zweiten bzw. zu Beginn des dritten Studienjahrs des Bachelor-Kombinationsstudiengangs und das dritte Praktikum (UP2) mit Aufnahme des Lehramtsmaster-Studiengangs. Eine Ausnahmeregelung gilt für das Unterrichtspraktikum, wenn Kunst erstes Fach ist.
- 2.5. Für Studierende im zweijährigen Lehramtsmaster-Studiengang beginnen die beiden Praktika (UP1 und UP 2) im ersten Studienjahr.²
- 2.6. Die für die Praktika zuständigen Arbeitsbereiche der Hochschulen entwickeln ein Praktikumsprogramm. In den Praktikumsprogrammen werden die Ziele des jeweiligen Praktikums und die Aufgaben für die Studierenden (Art, Umfang, Anforderungen etc.) beschrieben. Die Praktikumsprogramme bilden auch für die Schulen einen Leitfaden, damit Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mentorinnen und Mentoren erkennen können, welche Ausbildungsanforderungen die Studierenden seitens der Universität erfüllen sollen. Die Praktikumsprogramme werden im Internet zugänglich gemacht. Das Praktikumsprogramm soll die aktuellen curricularen Vorschriften der Berliner Schulen berücksichtigen.

3. Anforderungen im Unterrichtspraktikum

- 3.1. Das Modul gliedert sich in:
 1. Teil: vorbereitende Lehrveranstaltung
Die thematische Vorbereitung erfolgt in der Regel in Absprache mit den Schulen.
 2. Teil: Unterrichtspraktikum
Hospitationen, Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht
Das Unterrichtspraktikum beginnt semesterbegleitend mit Hospitationen. In dieser Zeit verabredet die Mentorin/der Mentor mit der/dem Studierenden die Themenkomplexe für die Unterrichtsversuche.
 3. Teil: nachbereitende Lehrveranstaltung
Reflexion von Unterricht, Präsentation von Ergebnissen

¹ Die Rahmenvereinbarung wurde von der AG Struktur in der Sitzung am 12. Januar 2007 bestätigt.

² Beim Kernfach Musik beginnt das UP1 bereits im Bachelor. Dies wurde möglich durch Tausch von Fachwissenschaft mit Fachdidaktik.

- 3.2. In jedem Unterrichtspraktikum sind pro Fach 30 Hospitations- und 12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit nachzuweisen.
Planung und Durchführung von mindestens 6 vollständigen Unterrichtsstunden pro Fach sind sicherzustellen.
Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden.
- 3.3. Eine Benotung der Unterrichtsversuche erfolgt nicht. Einem Unterrichtsversuch schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch an.
- 3.4. Vom Studierenden können unverschuldete Fehlzeiten nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten in Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten und der Schulleiterin/dem Schulleiter auch semesterbegleitend nachgeholt werden.

4. Organisation

- 4.1. Die Verantwortung für die Organisation der Schulpraktischen Studien liegt bei den Zentren für Lehrerbildung der Hochschulen.³
- 4.2. Eine Praktikumsgruppe im Unterrichtspraktikum umfasst in der Regel nicht mehr als 12 Studierende je Dozentin/Dozent.

Je Dozentin/Dozent wird von mind. 2 Unterrichtsbesuchen je Praktikantin/Praktikant ausgegangen.

Zu einem Unterrichtsbesuch gehören: Hospitation und Einsichtnahme in die Vorbereitungsunterlagen der/des Studierenden, Auswertungs- und Beratungsgespräch, an der die Mentorin/der Mentor möglichst teilnimmt.
- 4.3. Die Praktikumsplätze werden durch die Zentren für Lehrerbildung - möglichst unter Berücksichtigung bestehender Kontakte zwischen Dozentin/Dozent und Schule - zugewiesen.
- 4.4. Bei universitätsübergreifenden Studienverläufen vergibt das Zentrum für Lehrerbildung der Universität den Praktikumsplatz, an der die/der Studierende das Fach studiert. Ausnahmen werden über Vereinbarungen oder Nebenhörerschaft geregelt.
- 4.5. Praktika können an allen staatlichen Schulen, staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen absolviert werden. Die Schulen stellen den Hochschulen betreute Praktikumsplätze zur Verfügung.
- 4.6. Das durch die Universität erstellte Protokoll über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), ist der Schule bei Antritt eines Praktikums vorzulegen.

5. Schultypen

Die für die Unterrichtspraktika empfohlenen Schultypen orientieren sich bezogen auf das Fach an dem angestrebten Masterabschluss:

- 5.1. Bachelor/ Einjähriger Master

Grundschulpädagogik	Grundschule
Sonderpädagogik	Sonderschule, Grundschule, Sekundarstufe I
Alle anderen Fächer	Grundschule, Sekundarstufe I, Oberstufenzentrum

³ Für Studierende im Fach Evangelische Theologie nimmt das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) die Aufgaben eines Praktikumsbüros wahr.

5.1. Zweijähriger Master

Berufliche Fachrichtungen	Berufsschule, Oberstufenzentrum
Sonderpädagogik	Sonderschule, geeignete Berufsschule
Alle anderen Fächer	Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, geeignete Berufsschulen, Oberstufenzentren

- 5.3. Die Praktika können auch außerhalb Berlins in Deutschland durchgeführt werden, sofern sie nach den Vorgaben des Praktikumsprogramms der jeweiligen Fachdidaktik durchgeführt werden und die Betreuung durch eine Mentorin/einen Mentor in der Schule sichergestellt ist.
- 5.4. Eine vom Pädagogischen Austauschdienst vermittelte Lehrassistenten-tätigkeit wird angerechnet. Dazu muss eine Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten der Fachdidaktik erfolgen.
- 5.5. Den Praktikanten sollten nach dem Praktikum in der Schule, in der sie ein Praktikum durchgeführt haben, für die Dauer des Master-Studiengangs weiterhin Hospitationen nach vorheriger Absprache ermöglicht werden.
- 5.6. Praktika, die unter Gesichtspunkten des Spracherwerbs und des Gewinns landeskundlicher Kenntnisse und der möglichen Einbindung von Forschungsvorhaben im Ausland durchgeführt werden, sollen an von der KMK anerkannten Deutschen Schulen im Ausland absolviert werden. Das setzt in der Regel einen Vertrag mit der auswärtigen Hochschule (Didaktiker an der Hochschule und Mentoren in der Schule) voraus.
- 5.7. Anerkennungen von nicht in Berlin absolvierten Praktika müssen schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden.

6. Nachweise

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Praktikums wird erbracht durch eine von der Leiterin oder dem Leiter der vor- und nachbereitenden Veranstaltung unterzeichnete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums, die von der Mentorin/dem Mentor oder der Schulleiterin/dem Schulleiter bestätigt wird.

Kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden, ist dies zu begründen und dem zuständigen Prüfungsbüro mitzuteilen. Das Prüfungsbüro teilt dem Studierenden die Entscheidung schriftlich mit und informiert das Praktikumsbüro.

Anlage 4.1

Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin⁴
zur Durchführung Schulpraktischer Studien
in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen

1. Rechtsstellung der Studierenden
 - 1.1. Das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt der HU weist der/dem Studierenden auf Antrag einen Praktikumsplatz an einer Schule zu. Die/der Studierende stellt ihren/seinen Antrag an das Praktikumsbüro zu den von diesem bekannt gegebenen Terminen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule besteht nicht⁵.
 - 1.2. Das Praktikum an der Schule ist Bestandteil des Studiums. Die Studentin/der Student hat die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters zu befolgen.
 - 1.3. Die Studentin/der Student ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleibt sie/er aus wichtigem Grund fern, hat er dies und den Grund ihres/seines Fernbleibens unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.
 - 1.4. Die Studentin/der Student kann von der Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie/er durch schuldhaftes Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt. Die Entscheidung trifft die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter nach Anhörung der Beteiligten.
 - 1.5. Die Studentin/der Student hat über die ihr/ihm anlässlich ihrer/seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.
2. Schulleiter/in – Mentor/in – Hochschullehrer/in
 - 2.1 Schulpraktika unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in Verantwortung der Universität. Der Schulleiter/die Schulleiterin übt das Hausrecht aus.
 - 2.2 Die Studentin/der Student wird während des Praktikums von einer/einem von der Schule⁶ bestellten Mentorin/Mentor betreut. In Anwesenheit der Mentorin/des Mentors führt die Studentin/der Student eigenständigen Unterricht durch. Eigener Unterricht oder Unterrichtsvertretung ohne Aufsicht der Mentorin/des Mentors ist unzulässig.
 - 2.3 Die Mentorin/der Mentor bestimmt, an welchen schulischen Veranstaltungen die Studentin/der Student teilzunehmen hat. Sie/er legt zusammen mit der Studentin/dem Studenten und in Abstimmung mit dem betreuenden Lehrenden der Universität den Praktikumsplan fest. Sie/er führt die Studentin/den Studenten in die Probleme der Klasse oder Lerngruppe ein, berät, leitet sie/ihn an und demonstriert eigenen Unterricht.
 - 2.4 Die betreuende Lehrende/der betreuende Lehrende der Universität kann der Studentin/dem Studenten für dessen Tätigkeit in der Schule Weisungen nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter erteilen.

⁴ Basierend auf dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport an die Schulleiter und Schulleiterinnen der Berliner Schulen und die Schulaufsicht in den Regionen „Schulpraktika während eines modularisierten lehramtsbezogenen Studiums“ vom 1. Juli 2005

⁵ Für Studierende im Fach Evangelische Theologie nimmt das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) die Aufgaben eines Praktikumsbüros wahr.

⁶ Für Studierende des Faches Evangelische Theologie: vom Konsistorium der EKBO

3. Anrechnung

Die Anrechnung von anderweitig erbrachten Schulpraktika erfolgt durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der für das Fach geltenden Prüfungsordnung und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU (ASSP). Der Prüfungsausschuss informiert das Praktikumsbüro über anerkannte anderweitig erbrachte Schulpraktika.

Anlage 4.2

Programm für das Unterrichtspraktikum

Die Praktikumsprogramme sind den Anlagen des jeweiligen Faches beigelegt.

Fachübergreifende Prüfungsordnung

für das Masterstudium für das Lehramt

(Amt des Studienrates/der Studienrätin , Amt des Studienrates/der Studienrätin mit einer beruflichen Fachrichtung)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006), dem Lehrerbildungsgesetz (LBiG) vom 13. Februar 1985 sowie der Lehramtserprobungsverordnung (LEPVO) vom 18. März 2006 hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität am 9. Januar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium bzw. Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht Modulabschlussprüfungen und Masterarbeit

Anlage 2: Übersicht Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt und der Allgemeinen Satzung für Studien- und

Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Masterstudium für das Lehramt ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der betreffenden Fakultät vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Hochschullehrerinnen und -lehrern, Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 26. April 2007 bestätigt.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet. Ausnahmsweise können auch zu selbständiger Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 105 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche, fachpraktische (z.B. Sportpraxis) und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss im Einklang mit der für das Modul in der Studienordnung ausgewiesenen Arbeitsbelastung der Studierenden gestaltet werden.

(2) Sieht die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vor, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(3) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen der Studierenden erkennbar werden. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 oder 30 Minuten; sie verlängern sich entsprechend, maximal um ein Vielfaches der teilnehmenden Prüflinge, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei bis vier Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet, wenn keine personengebundene Beratung stattfindet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

(6) Mit einem Portfolio dokumentieren die Studierenden durch das Sammeln und Ordnen bestimmter Produkte und Leistungsbelege einer oder mehrerer Studienveranstaltungen ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar bzw. kennzeichnen ihre Lernbiographie.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium bzw. Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die für das jeweilige Fach vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat. Näheres dazu findet sich in Anlage 2.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlagen erfolgreich erbracht wurden und eine

Masterarbeit in einem Umfang von 15 Studienpunkten ggf. mit Kolloquium bzw. Verteidigung insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Bereich der Fachwissenschaften oder der Fachdidaktiken oder der Erziehungswissenschaften selbstständig und professionsbezogen wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Wenn dies wegen des Themas oder wegen der Studienorganisation nicht möglich ist, beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Der Gesamtaufwand für die Bearbeitung bleibt davon unberührt. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 50 Seiten Text haben und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Falls das Thema nicht dem Vorschlag des bzw. der Studierenden entspricht, kann der bzw. die Studierende das Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; er bzw. sie erhält dann ein neues Thema zur Bearbeitung. Von dieser Möglichkeit kann höchstens ein Mal Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) In einigen Fächern müssen Studierende ihre Masterarbeit in einem Kolloquium in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers präsentieren bzw. in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit oder aus der Note der Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis gemäß Anlage 1.

§ 7 Sprache⁷ in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen ablehnen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der zuständige Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung

⁷ Die Zulassung zum Referendariat/Vorbereitungsdienst kann nur erfolgen, wenn die für die Berliner Schule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit zusammen. Alle Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Masterstudiengang für das Lehramt werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang für das Lehramt erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1

Übersicht Modulabschlussprüfungen und Masterarbeit im Masterstudium für das Lehramt mit 120 SP

Die Übersicht ist den Anlagen des jeweiligen Faches beigelegt.

Anlage 2

Übersicht Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Die Übersicht ist den Anlagen des jeweiligen Faches beigelegt.